

KN Fortsetzung von Seite 13

idealerweise bereits Angaben zu diesem Kostenvergleich und den vorgesehenen Behandlungsges-
 räten enthalten. Die Beihilfestel-
 len des Bundes haben diese Vor-
 gaben zwischenzeitlich umge-
 setzt und nehmen entsprechen-
 de Erstattungen vor.
 In dem Verfahren vor dem Bayeri-
 schen Verwaltungsgericht Würz-
 burg (VG), W 1 K 09.1157, hat das
 Landesamt für Finanzen durch
 Erklärung vom 27.04.2012 nach
 Einholung eines gerichtlichen
 Sachverständigengutachtens die
 Invisalign®-Behandlung 4.739,84€
 als medizinisch notwendig und
 beihilfefähig anerkannt. Bei der
 damals 16-jährigen Patientin lag
 Wurzelresorptionen, prokli-
 nierte obere und untere Front-

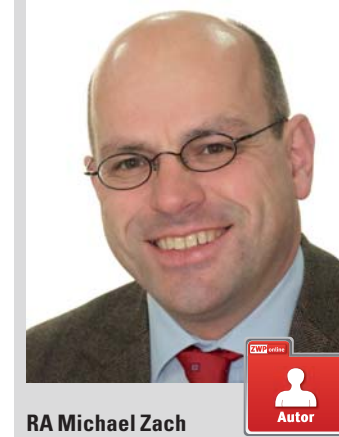
zahngruppen, erhebliche trauma-
 tisierende Frontzahnkontakte,
 Dreh- und Engstände sowie eine
 geringe dentale Klasse II-Verzah-
 nung vor.
 Das Hessische Ministerium des
 Innern und für Sport, I24-P 1820
 A-209-01, hat aktuell dahinge-
 hend Stellung genommen, dass
 auch Invisalign® als eine von meh-
 reren Methoden im KFO-Bereich
 beihilfefähig ist, soweit sie ge-
 mäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Hessischer
 Beihilfenverordnung (HBeihVO)
 notwendig und angemessen ist.
 Diese Formulierung nimmt den
 Gedanken aus der Kommentie-
 rung der NRW-Beihilfen auf, wo-
 nach die Beihilfe eine Aligner-
 behandlung in dem tariflichen
 Umfang zu erstatten habe, und
 zwar bis zu der Grenze der Kos-
 ten einer herkömmlichen Multi-

bandbehandlung („soweit“). Die-
 ses Verständnis des Begriffes
 der „Angemessenheit“ im Sinne
 des Beihilferechtes würde dazu
 führen, dass selbst dann eine
 Erstattung bis zur Höhe der
 Kosten der Multibandbehand-
 lung beansprucht werden könn-
 te, wenn der Kostenvergleich zu-
 lasten der Alignerbehandlung
 ausfiele. **KN**

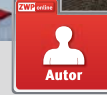
KN Adresse

Kanzlei für Medizinrecht
 Rechtsanwalt Michael Zach
 Volksgartenstraße 222a
 41065 Mönchengladbach
 Tel.: 02161 68874-10
 Fax: 02161 68874-11
 info@rechtsanwalt-zach.de
 www.rechtsanwalt-zach.de

KN Kurzvita



RA Michael Zach



- 25.5.1992 Erste Juristische Staatsprüfung nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln

- 24.7.1995 Zweite Juristische Staatsprüfung bei dem OLG Düsseldorf
- 1.11.1996 Niederlassung und Zulassung als Rechtsanwalt
- 25.6.2002 Zulassung zu allen Oberlandesgerichten und dem Kammergericht
- 19.10.2005 Fachanwalt für Medizinrecht durch die RA-Kammer Düsseldorf

RA Michael Zach ist als Fachanwalt für Medizinrecht in Mönchengladbach niedergelassen und widmet sich schwerpunktmäßig dem Zahnrecht. Zahlreiche seiner Publikationen in zahnärztlichen und juristischen Fachzeitschriften sind abgelegt auf der Homepage www.zahnrecht.net. Vortragstätigkeiten für Zahnärztekammern, Berufsverbände und Dentalproduktehersteller.

Neue GOZ: Leistungsabrechnung gemäß 6100 und 2197

Paradigmenwechsel in der GOZ 2012 eröffnet Weiterentwicklung der Gebührenordnung neue Räume.
 Ein Beitrag von Dr. Heiko Goldbecher und Dr. Jens Johannes Bock.

Ist eine Parallelabrechnung der Positionen 6100 (Eingliedern eines Brackets) und 2197 (adhäsive Befestigung) möglich? Diese Frage ist mit einem eindeutigen „Ja“ zu beantworten. Der Verordnungsgeber hat sowohl die verbale Leistungsbeschreibung „Eingliedern eines Brackets“ als auch die monetäre Bewertung der Adhäsivtechnik nicht in die Leistungsposition 6100 einfließen lassen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 4 treffen nicht zu!). Es findet also keine Doppelabrechnung von Teilleistungen statt.

Zu den Grundlagen

Der Verordnungsgeber hat im Kommentar zum § 6 der GOZ 2012 im Vergleich zur GOZ 1988 einen Paradigmenwechsel vollzogen. Mit der GOZ 1988 strebte er noch eine „umfassende und abschließende“ Beschreibung des Fachgebietes der Zahnmedizin an. Analoge Leistungen, die nicht in der GOZ 88 enthalten und beschrieben waren, konnten nur mit dem Anspruch „wissenschaftlich anerkannt“ und „neu“ genutzt werden. Der Verordnungsgeber hat erkannt, dass eine abschließende

und umfassende Beschreibung des Fachgebietes der Zahnheilkunde weder möglich noch sinnvoll ist. Aus diesem Grund wurde jetzt eine 180°-Wendung im Paragraph 6 vollzogen. Im Gebührenverzeichnis nicht genannte zahnärztliche Leistungen sind ab dem 1.1.2012 analog abzurechnen. Der Verordnungsgeber fordert also zur Nutzung von Analogpositionen auf und beschreibt in Absatz 1 auch die Verfahrensweise (erst in der GOZ, dann in der GOÄ). Zu einem möglichen Vorwurf der Erstattungsstellen, die Gebühren-

position 6100 (also das „Eingliedern eines Brackets“) enthalte bereits die adhäsive Befestigungstechnik, bleibt wiederholt festzustellen: Eine Doppelabrechnung von Teilleistungen (§ 4 Absatz 2 Satz 2) findet nicht statt. Hätte der Verordnungsgeber die adhäsive Befestigung als Leistungsinhalt der Gebührenposition 6100 gewollt, wäre diese an der Stelle auch beschrieben worden. Als Beispiel können hier die Positionen 2050 und 2060 dienen. In beiden Fällen werden in eine einflächige Kavität plastische Füllungsmaterialien eingebracht –

im Fall der 2050 ohne Adhäsivtechnik (die in der Leistungsbeschreibung und in der Bewertung auch nicht genannt werden) und in der Position 2060 mit Adhäsivtechnik. Die Gebührenposition 2060 enthält den Verweis auf die Teilleistung „... in Adhäsivtechnik“ und die ergänzende Beschreibung in Klammern „konditionieren“. Auch in der Bewertung der Leistungen ist ein dem Aufwand entsprechender Unterschied deutlich. Gebührenposition 2050 Faktor 2,3 = 27,55€ und Gebührenposition 2060 Faktor 2,3 = 68,17€. Da



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3



Abb. 4



Abb. 5



Abb. 6

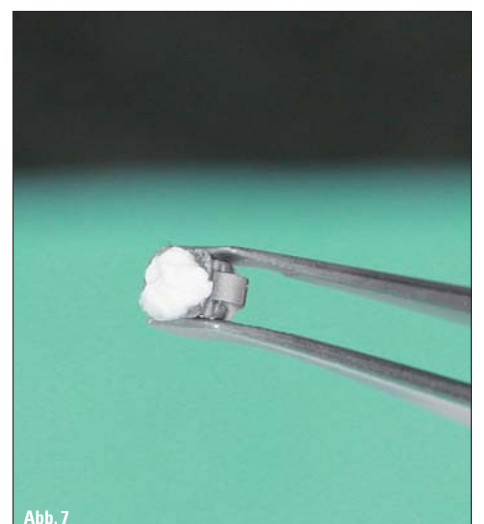


Abb. 7

Inhalte der Leistungsposition 2197 – Anwendung der Adhäsivtechnik in der Kieferorthopädie					
Oberfläche	mechanische Makroretention	mechanische Microretention	zusätzlicher chemischer Haftvermittler	chemischer Haftvermittler	Adhäsiv
Zahnschmelz	Al ₂ O ₃ -Pulverstrahlen (i.d.R. nur bei Erwachsenen oder bei Lingualtechnik)	Konditionierung durch Orthophosphorsäure oder Self-Etching Primer		Primer aus un- oder wenig gefüllten Monomer	Komposite oder Kompomer
Dentin	Al ₂ O ₃ -Pulverstrahlen	1. Mechanische Reinigung mit Kelch und Paste 2. Konditionierung durch Orthophosphorsäure oder Self-Etching Primer		Primer aus un- oder wenig gefüllten Monomer	Kompomer oder Glesionemerkement (chemischen Verbund anstreben)
Metall	Al ₂ O ₃ -Pulverstrahlen	Konditionierung mit „Königswasser“	Metallprimer auf Triphosphor-Metacrylat-Basis	Primer aus un- oder wenig gefüllten Monomer	Kompomer oder modifizierte Glesionemerkement (chemischen Verbund anstreben)
Kunststoff	Al ₂ O ₃ -Pulverstrahlen			Anlösen des Kunststoffes mit Primer aus un- oder wenig gefüllten Monomer	Komposite
Keramik	Al ₂ O ₃ -Pulverstrahlen	Konditionierung durch Flusssäure (HF)	Silanisierung	Primer aus un- oder wenig gefüllten Monomer	Komposite oder Kompomer

In die Bemessung von Leistungen gemäß 2197 (§ 5 Abs. 2) haben u. a. neben der Zeit und des zusätzlichen Materialaufwandes auch die Umstände der Erbringung (Mundöffnung, Unruhe, Speichelfluss, Qualität und Beschaffenheit des Klebeuntergrundes ...) einzufließen.

in beiden Fällen die Materialkosten des Füllungsmaterials etwa gleich sind, resultiert der Unterschied von 40,62€ in der Spezifität der Leistungsausführung. Diese Teilleistungen beschreiben die Adhäsivtechnik und die Mehrschichttechnik bei der Polymerisation des Komposits, welche die höhere Bewertung mehr als nur rechtfertigen. Therapieschritte beim Kleben eines vestibulären Brackets (ohne Adhäsivtechnik) (Abb. 1 bis 10):

1. Rüsttätigkeit
2. Inspektion
3. zahnärztliches Gespräch
4. vorbereitende Maßnahmen/ Desinfektion
5. Einbringen Hilfsmittel (Watte, Lipsreader etc.)
6. Planung inklusive „Anprobe“ des Brackets in drei Raumebenen
7. Reinigung der Positionierungsfläche (Abb. 1)
8. Vorbereitung der Positionierungsfläche (Abb. 2)
9. Positionsmarkierung mittels Klebekreuz (Abb. 3)
10. relative Trockenlegung (Abb. 4)
11. Adhäsivapplikation (Abb. 5, 6)
12. Beschicken des Brackets/Hilfteils mit Adhäsiv (Abb. 7)
13. Aufbringen von Bracket/Hilfteil (Abb. 8)
14. Orientierung Bracket/Hilfteil in drei Raumebenen (Abb. 9)
15. Aushärten des Adhäsivs (Licht) (Abb. 10)
16. Kontrolle der statischen und dynamischen Okklusion
17. Finieren von Okklusionshindernissen und Politur von Materialkanten
18. Entfernung der Trockenlegung
19. Dokumentation
20. Gebühr bemessen (§ 5 GOZ) + Gebühr begründen + Gebühr erläutern (billigen Ermessen)
21. zahnärztliches Gespräch
22. Verabschiedung des Patienten
23. Rüsttätigkeit
24. Leistungserfassung
25. Abrechnung KN

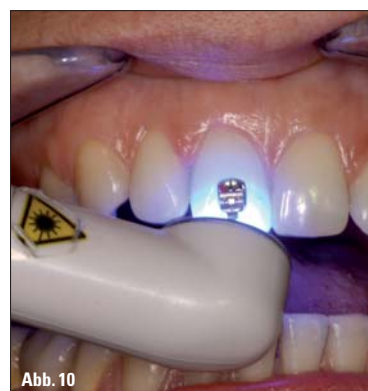
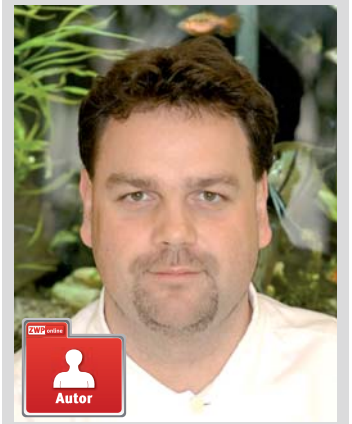


Abb. 11: Kleben auf Metall: durch Rondoflex konditionierte Metalloberfläche. – Abb. 12: Metallprimer. – Abb. 13: Kleben auf Keramik: Durch Rondoflex konditionierte Keramikoberfläche, Keramikfläche ist zusätzlich mit Flusssäure konditioniert, Zahnschmelz mit Orthophosphorsäure konditioniert. – Abb. 14: Silan zur Konditionierung der Keramik. – Abb. 15: Kunststoffprimer.

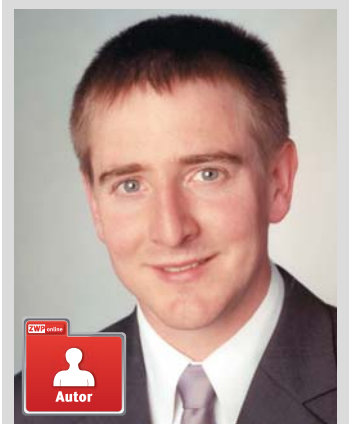
KN Kurzvita



Dr. Heiko Goldbecher

- Jahrgang 1969
- 1988–1993 Studium der Zahnmedizin in Greifswald
- 1994 Promotion
- seit 1997 Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
- seit 1998 niedergelassen in eigener KFO-Praxis in Halle (Saale)
- Zertifiziertes Mitglied des German Board of Orthodontics

KN Kurzvita



Dr. Jens Johannes Bock

- 1996 Approbation als Zahnarzt
- 2000 Promotion
- 2002 Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
- 2005 Diplomat of German Board of Orthodontics
- 2006 Jahresbestpreis der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie
- 2006 Oberarzt Universitätspoliklinik für Kieferorthopädie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- 2008 Praxis in Fulda
- Referent verschiedener nationaler und internationaler Kurse und Vorträge
- Fachbeirat der Zeitschrift Quintessenz Kieferorthopädie
- Reviews für internationale Fachzeitschriften (The Angle Orthodontist, Journal of Applied Oral Science, Indian Journal of Dental Research)
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie
- Zahlreiche nationale und internationale Publikationen
- Autor des Lehrbuchs: Grundlagen der Kieferorthopädie, Spitta-Verlag 2005
- Mitautor des Lehrbuchs: Selbstligierende Brackets, Thieme Verlag 2009
- Zertifiziertes Mitglied des German Board of Orthodontics

KN Adresse

Dr. Heiko Goldbecher
 Mühlweg 20
 06114 Halle (Saale)
 Tel.: 0345 2021604
 Fax: 0345 2080019
 heikogoldbecher@web.de
 www.stolze-goldbecher.de